

verfahren der Metropolit eine Rolle spielte. Immer waren der Papst oder seine Beauftragten bei einer Absetzung beteiligt. Sie stellten die entscheidenden Instanzen dar, ausnahmslos in Form einer Synode, die jedoch nie am Sitz des betroffenen Bischofs durchgeführt wurde. Zur Einleitung des Absetzungsverfahrens griffen die Gegner der Bischöfe hauptsächlich auf den Simonievorwurf zurück. Interessant ist die Feststellung, daß sich bei schwindender königlicher Unterstützung gerade jene Bischöfe noch am ehesten behaupten konnten, die dem lokalen Adel entstammten und dort Rückhalt hatten (vgl. hierzu auch S. 31). Dies deckt sich mit einem Forschungsergebnis, das Doris Hagen für die Bischöfe von Freising näher entwickelte (siehe Rezension dieser Arbeit im Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 15, 1996, S. 346f.). Im Vergleich zum Investiturstreit hatten sich im von der Verfasserin behandelten Zeitraum die Verhältnisse insofern umgekehrt, als bei den Absetzungen König und Papst im Einvernehmen handelten bzw. die Könige durch das »Zusammengehen mit dem Papst Nutzen für ihre Reichskirchenpolitik« ziehen konnten (S. 311).

Man darf der Verfasserin bescheinigen, daß ihre Arbeit überzeugt. Dazu trug nicht nur die Menge der analysierten Quellen bei, die die Untersuchung – trotz manchmal schwieriger Überlieferungssituation – auf eine solide Basis stellen. Ebensovichtig ist, daß trotz des methodisch notwendigen gleichbleibenden Fragenkatalogs kein falscher Schematismus an die Überlieferung selbst angelegt wurde. So unterscheidet die Verfasserin korrekt zwischen Quellen, die unabhängig von Bischofsabsetzungen entstanden sind und solchen, die eine Absetzung erst zum Anlaß hatten (S. 257) (mit entsprechenden Folgen für die Auswertung). Auch hat sie richtigerweise die Verweigerung der Regalienleihe an Elekten nicht in ihre Betrachtung miteinbezogen, dies ist in der Tat ein anderer rechtlicher Vorgang. Schließlich sei der Verfasserin bestätigt, daß sich durch Vergleich der Amtsenthebungen auch für den Einzelfall neue Erkenntnisse ergaben – sicher kein »Nebenprodukt« dieser Arbeit. Ein Namens- und Sachregister schließt die Studie ab.

Detlev Zimpel ✓

CLAUDIA MÄRTL: Kardinal Jean Jouffroy (gest. 1473). Leben und Werk (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, Bd. 18). Sigmaringen: Jan Thorbecke 1996. 397 S. Geb. DM 108,-. ✓

Die Kirchengeschichte des 15. Jahrhunderts ist reich an herausragenden Figuren im Kreise der römischen Kardinäle, umfassende Biographien existieren nur für wenige von ihnen. Für einen der bereits zu seinen Lebzeiten umstrittensten Purpurträger, den französischen Kardinal Jean Jouffroy, gestorben 1473, hat Claudia Märthl dieses Manko jetzt in einer Regensburgener Habilitationsschrift auf der Basis aller nur erreichbaren Quellen beseitigt. Aus einer nichtadligen Familie in Luxeuil stammend, legte Jouffroy nach Universitätsbesuchen in Köln, Dole und Pavia bei den Benediktinern seiner Heimatstadt die Profese ab, erwarb 1434 in Pavia den doctor decretorum und kam dort mit dem Humanismus in Berührung. Er setzte von Anfang auf die päpstliche Karte (anders als sein späterer Widersacher Pius II.) und machte am Papsthof in Ferrara und Florenz modeste Karriere. 1441 wechselte er an den burgundischen Hof und diente seinem Herzog zwanzig Jahre lang in zahlreichen Legationen, zwischen 1452 und 1461 zumeist an der päpstlichen Kurie. Das brachte ihm mit burgundischer Hilfe das Bistum Arras ein (1453). Der Kauf eines Hauses an der Via lata im Mai 1460 für 800 Kammergulden zeigt an, daß er beabsichtigte, dort zu bleiben.

Pius II., mit dem Jouffroy bis zu dessen Tod fast jeden Tag zusammentraf, erhob ihn zur Belohnung für seinen Einsatz bei der Aufhebung der Pragmatischen Sanktion von Bourges gegen starken Widerstand des Kollegs am 18. 12. 1461 zum Kardinal mit San Martino ai Monti als Titelkirche. Märthl rekonstruiert die Legation Jouffroys an den französischen Hof, sein undurchsichtiges Doppelspiel sowie das Tauziehen um seine Kreierung minutiös (Auswertung der Mailänder Gesandtenberichte Carrettos und des Mantuaner Briefcorpus). Das Verhältnis zu Pius (der später, wie die Autorin erstmals nachweist, Jouffroys Geschichte Philipps im neunten Buch seiner Commentarii ausschrieb) trübte sich indes seit Mitte 1461 ein, ungeachtet der Tatsache, daß die Aufhebung der Sanktion der Kurie jährlich 300000 Gulden eingebracht haben soll. Zu unvereinbar waren beide Charaktere. Jouffroy, der Frauenheld, der »extrem anpassungsfähige« Diplomat, der als Humanist dem Piccolominipapst wohl doch nicht das Wasser reichen konnte, fand nicht nur in den Commentarii, sondern auch in den zeitgenössischen Briefen sowie in den Gesandtenberichten eine überwiegend negative Beurteilung.

So wechselte Jouffroy 1463 an den französischen Hof und bemühte sich in den Jahren 1463 bis 1466, Pius »möglichst großen Ärger zu bereiten« (S. 170), vor allem dessen Italienpolitik und die Kreuzzugspläne zu hintertreiben. Erst im Oktober 1466 kehrte Jouffroy wieder nach Rom zurück, wo er zu Paul II. ein entspannteres Verhältnis aufbauen konnte. Gleichwohl blieb er an der Kurie »unterbeschäftigt« und konnte sich literarischen Aktivitäten zuwenden: Damals entstanden zwei dem »kollektiven schlechten Gewissen der Kurie« (S. 188) entsprungene Traktate in Dialogform über die Armut sowie die Stellung der Kardinäle, aus denen deutlich wird, daß Armut für Jouffroy keinen geistlichen Wert darstellte, sondern Prunkentfaltung (auch in der Kirche) ein »öffentlichkeitswirksames Abbild der Tugend« sei, wie er es wohl in Burgund gelernt hatte. Am 1. 2. 1469 nahm er endgültig Abschied von Rom und wirkte bis zu seinem Tode am 25. 11. 1473 wiederum im Dienste Ludwigs XI. von Frankreich.

Ein eigenes Kapitel ist dem Pfründenbesitz Jouffroys gewidmet, der sich erst, seit dem er 1450 die Abtei von Luxeuil (1600 livre T.) übernommen hatte, für ihn als zufriedenstellend, und seit er Bischof von Arras geworden war (1453, 12000 livre T.), als sehr gut darstellte. Mit dem Kardinalat gelang ihm dann »eine Pfründenakkumulation in großem Stil« (S. 238), so daß er mit einem rechnerischen Jahreseinkommen von über 47000 livre T. oder umgerechnet 31333 Kammergulden der »Großverdiener des Kardinalskollegs« (S. 241) geworden war. Jouffroy verfügte damit über zehnmal höhere Einkünfte, als die Reformvorschläge des Nikolaus von Kues das Jahreseinkommen eines Kardinals veranschlagt hatten. Die Autorin sucht ihn zu entschuldigen, doch der Vergleich mit der Pfründenpolitik seiner Zeitgenossen ergibt, daß Jouffroy kaum bemerkenswerte mäzenatische Aktivitäten entfaltete, daß viele seiner Pfründenaktivitäten politische Absichten offenbarten und die Pfründen als Kommenden ausgebeutet wurden: In »seinem« Bistum Arras (1453–1462) hielt er sich höchstens einige Wochen auf und griff gegen die fanatische Verfolgung der Vauderie erst ein, als er selbst in Gefahr zu geraten schien; als Bischof von Albi (1462–1473) lebte er »verbarrikadiert« in seiner eigenen Stadt und war in eine ununterbrochene Kette von Prozessen mit den Konsuln und dem Domkapitel verwickelt. Ob er als Oberhirte in Arras und Albi wirklich »dem Durchschnitt der Bischöfe seiner Zeit entsprach« (S. 283), mag man bezweifeln. Er förderte die Orden nicht (nicht einmal seinen eigenen), gab nie Bilder oder Bauten in Auftrag, sammelte keine Antiquitäten (allerdings Handschriften), nahm keine Humanisten in seine familia auf.

Die Arbeit ist flüssig geschrieben, minutiös aus den Quellen gearbeitet, durch Indices bestens erschlossen und ergänzt durch ein Verzeichnis der Handschriften, Briefe und Werke Jouffroys, kurzum das Standardwerk für einen bedeutenden Kardinal des 15. Jahrhunderts. Ohne der hervorragenden Leistung der Autorin Abbruch zu tun, kann der Rezensent indes auch nach der Lektüre des Buches bei der Beurteilung des schon zu Lebzeiten umstrittenen Kardinals, des eleganten, aber dröhnenden Redners, des überaus anpassungsfähigen Diplomaten, des zeitlosen Karrieristen nicht anders als sich auf die Seite Pius' II. zu schlagen: Ein Mann voller garrulitas und insania!

Ludwig Schmugge ✓

MARTIN OHST: Pflichtbeichte. Untersuchungen zum Bußwesen im Hohen und Späten Mittelalter (Beiträge zur historischen Theologie, Bd. 89). Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1995. 315 S. Geb. DM 168,-. ✓

Die vorliegende Monographie, eine Göttinger theologische Habilitationsschrift, leistet einen wichtigen Beitrag zur Geistesgeschichte des hohen und späten Mittelalters. Ausgangspunkt der Untersuchung ist der Kanon 21 »Omnis utriusque sexus fidelis« des IV. Laterankonzils von 1215, durch den allen Gläubigen die jährliche Beichte (und die Kommunion in der österlichen Zeit) bei ihrem »sacerdos proprius« zur Gewissenspflicht gemacht wurde. Ohst wendet sich gegen die Ansicht, »die periodische Beichtpflicht habe sich seit der karolingischen Zeit absichtslos eingebürgert« und der Kanon des Laterankonzils sei »in dieser Hinsicht keine Neuerung« (S. 11). Dem stellt er die These gegenüber, die Verabschiedung der jährlichen Beichtpflicht stehe im Zusammenhang mit der Herausforderung der Kirche durch die Häresien um 1200 und sei »als Maßnahme im Kampf gegen die Ketzerei einzuordnen« (S. 46); sie leite sich demnach nicht aus der Bußtheorie Innozenz' III. her.

Um diesen Nachweis zu führen, stellt Ohst zuerst Belege (vornehmlich aus Thomas und Duns Scotus) dafür zusammen, daß der Kanon im 13. Jahrhundert tatsächlich als innovativ betrachtet